

Wann können Personalkosten der Teilnehmenden („Teilnehmerfreistellungskosten“) abgerechnet werden?

Ob Freistellungskosten kalkuliert werden dürfen oder nicht, hängt entscheidend vom Charakter der Veranstaltung ab.

Nur für Qualifizierungsmaßnahmen können grundsätzlich Freistellungskosten in Höhe von 28 EUR je Stunde als Teilnehmereinkommen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Weiterbildungsmaßnahme handelt und die Teilnahme belegt ist. Reine Informationsveranstaltungen oder telefonische Beratungen können beispielsweise nicht als Weiterbildung anerkannt werden.

Zur Abrechnung der Freistellungskosten sind eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers sowie unterschriebene Teilnehmendenlisten erforderlich, aus denen die Dauer der Teilnahme hervorgeht. Wesentliche Bedingung ist zudem, dass je Teilnehmenden die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß der europäischen Verordnungen 1303/2013 und 1304/2013 erhoben werden und die persönliche Einwilligungserklärung abgegeben wird.